

ENTWURF

Verordnung des Landkreises Kelheim zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

vom

Aufgrund von Art. 15, 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82-115), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. 2016, S. 372) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Kelheim folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995 (GVBl. S. 692, BayRS 791-5-15-U), in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich Gleislhof werden Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 1302/4, und 1327, jeweils der Gemarkung Riedenburg, aus der Schutzzone herausgenommen. Die Herausnahme fläche im Bereich Gleislhof ist in den Karten Maßstab M = 1 : 25.000 (Anlage 1) und M = 1 : 5.000 (Anlage 2) dargestellt; die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Begrenzungslinie des Eintrags im Kartenausschnitt Maßstab M = 1 : 5.000.
2. Im Bereich Aicholding wird eine Fläche in die Schutzzone aufgenommen; dabei handelt es sich um Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 610, 708/4, jeweils Gemarkung Riedenburg. Die Fläche im Bereich Aicholding ist in den Karten Maßstab M = 1 : 25.000 (Anlage 1) und M = 1 : 5.000 (Anlage 3) dargestellt; die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Begrenzungslinie des Eintrags im Kartenausschnitt Maßstab M = 1 : 5.000.
3. Im Bereich Prunn wird das Grundstück Flur-Nr. 355/3, Gemarkung Prunn, in die Schutzzone aufgenommen. Die Fläche im Bereich Prunn ist in den Karten Maßstab M = 1 : 25.000 (Anlage 1) und M = 1 : 5.000 (Anlage 4) dargestellt; die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Begrenzungslinie des Eintrags im Kartenausschnitt Maßstab M = 1 : 5.000.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft.

Kelheim,
Landkreis Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat